

**Preisblatt Netznutzung Stromnetz
Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH**



Stand: 01.01.2026

gültig ab: 01.01.2026

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	8,87	6,67	166,83	0,35
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	10,49	6,89	116,19	2,66
Niederspannungsnetz (NS)	15,07	7,00	93,91	3,84

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme

Entnahmen aus	Leistungspreis € / (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	27,81	0,35
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,37	2,66
Niederspannungsnetz (NS)	15,65	3,84

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung¹⁾

Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung € / a
Zähler der Mittelspannung (MS)	500,60
MS-Wandlersatz	172,80
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	488,40
NS-Wandlersatz	17,80
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	147,40

¹⁾

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis $\frac{1}{4}$ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Preisblatt Netznutzung Stromnetz
Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH**



Stand: 01.01.2026
gültig ab: 01.01.2026

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte

Entnahmen durch	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	4,89
Kommunaler Verbrauch	75,60	4,40

Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:

Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,70
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,53
Lademode für Elektrospeicherheizungen		22:00 - 06:00 Uhr

Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:

Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		1,70
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,53
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen		10:30 - 12:30 Uhr

Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG

Elektromobilität		1,70
------------------	--	------

Straßenbeleuchtungsanlagen	Grundpreis-/ Arbeitspreis ct/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung	6,18

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	103,90	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	1,96

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)		NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung		1,96	4,89	5,90
Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT	
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif	
1. bis 4. Quartal: 01.01.2026 - 31.12.2026	01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	11:00 - 13:00 17:30 - 19:30	

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb + Messung €/a
Eintarifzähler ¹⁾	17,80
Zweitarifzähler ¹⁾	17,80
Mehrtarifzähler ¹⁾	17,80
1-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,80
2-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,80
kME EDL21 Zähler ¹⁾	17,80
Tarifschaltung	12,70
Pauschalanlage	16,30
NS-Stromwandler	17,80
Prepaymentzähler	66,60
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	147,40
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung	673,40

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente

Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweiligen geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Preisblatt Netznutzung Stromnetz

Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 01.01.2026
gültig ab: 01.01.2026

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b ²⁾	1,3200
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. KWK-Umlage (WKWG)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,4460
Strombezug	

3. Aufschlag für besondere Netznutzung / Umlage § 19 Abs. 2 (StomNEV)	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh	1,5590
LVG B' über 1.000.000 kWh	0,0500
LVG C' über 1.000.000 kWh	0,0250

4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,9410
Strombezug	

5. Sonderleistungen	€ / Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung ³⁾) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	69,50
erfolglose Unterbrechung ³⁾ (€/Auftrag)	39,90
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	15,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	15,00
Inkasso ³⁾	39,90
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	15,92
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	31,84
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	35,60
Mahngebühr je Mahnung ³⁾	3,00

6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3) StromNZV

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei

Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

²⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

³⁾ auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben